



# Beitragsordnung der KG „Blaue Funken“ 1962 e.V.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wurde gemäß §6 der Satzung der Karnevalsgesellschaft „Blaue Funken“ 1962 e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Jahreshauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 1.2 Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.
- 1.3 Beim Ausscheiden aus dem Verein, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 2 Beitragserhebung**

- 2.1 Das Beitragsjahr beginnt ab sofort nach Abgabe der Beitrittserklärung.
- 2.2 Die Abbuchung erfolgt für das aktuelle Jahr jeweils zum 15. April oder dem darauf folgenden ersten Werktag. Für Mitglieder, welche später in den Verein eintreten, wird bis spätestens Dezember des Eintrittsjahres abgebucht.
- 2.3 Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 2.4 Die Gläubiger Identifikationsnummer des ETV lautet: DE62ZZZ00000286749
- 2.5 Die Mandatsreferenznummer entspricht der Mitgliedsnummer des Mitgliedes.
- 2.6 Die Beiträge werden im Voraus geleistet.
- 2.7 Der Jahresbeitrag ist auch bei Teilzeiträumen der Mitgliedschaft zu leisten.
- 2.8 Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:  
VRPartnerBank IBAN: DE16 5206 2200 0006 4109 10 BIC: GENODEF1GUB

## **§ 3 Beiträge**

- 3.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 3.2 Die Jahresbeiträge der KGG sind wie folgt gestaffelt:
  - Kinder- und Jugendliche (bis 18 Jahren): 12€
  - Erwachsene: 30€
- 3.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit, es sei denn die Zahlung wird freiwillig fortgesetzt.
- 3.4 Bei wiederholter Nichtzahlung der Beiträge, kann das jeweilige Mitglied durch einen Beschluss einer Vorstandssitzung aus dem Verein ausgegliedert werden (s. Satzung §4, Abschnitt 4c)

## **§ 4 Satzungsbestimmungen**

- 4.1 Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- 5.1 Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15.10.2019 in Kraft.